

11. IX. 2902. **Motion.** Der Kantonsrat teilt mit, dass er in seiner Sitzung vom 10. September 1956 die Motion Rudolf Grossmann-Regensdorf vom 3. September 1956 über die Verordnung zum Schutze der Katzenseen vom 12. Juli 1956 dem Regierungsrat zur Prüfung überwiesen habe.

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf § 182 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch hat der Regierungsrat am 12. Juli 1956 eine Verordnung zum Schutze der Katzenseen erlassen. Diese Schutzverordnung hat ein solches Ausmass, dass sie für die Landeigentümer und die Gemeinden Regensdorf und Rümlang untragbar ist.

Der Regierung dürfte auch bekannt sein, dass der Erlass dieser Verordnung viele Millionen Franken Entschädigungen zur Folge hat, da prädestiniertes Bauland mit einem Bauverbot belegt wird.

Um einen entsprechenden Kredit ist aber nicht nachgesehen worden.

Der Regierungsrat wird daher eingeladen, nochmals auf diese Schutzverordnung zurückzukommen, diese auf ein vernünftiges Mass zu reduzieren und vor allem aber zuerst um den notwendigen Kredit nachzusuchen.

Diese Mitteilung geht an die Baudirektion zum Antrag.